

Ergänzungsvertrag Nordwestschweiz per 01.01.2018 (auf 2 Seiten) zum Gesamtarbeitsvertrag (GAV) in der Schweizerischen Gebäudetechnikbranche

Abgeschlossen zwischen den Sozialpartnern suissetec nordwestschweiz Gebäudetechnikverband Nordwestschweiz einerseits sowie Gewerkschaft Unia Region Nordwestschweiz und Syna die Gewerkschaft Region Nordwestschweiz andererseits per 1. Januar 2017.

Gestützt auf den Gesamtarbeitsvertrag (GAV) in der Schweizerischen Gebäudetechnikbranche vom 1. Januar 2014, welcher um ein Jahr per 31.12.2018 verlängert wurde, haben die Vertragsparteien folgenden Ergänzungsvertrag per 01.01.2018 beschlossen:

1. Rechtsgrundlage Ergänzungsvertrag

Art. 5 Gesamtarbeitsvertrag (GAV) in der Schweizerischen Gebäudetechnikbranche.

2. Persönlicher Geltungsbereich

Der GAV gilt - ungeachtet ihrer Arbeit und der Art der Entlohnung für alle Arbeitnehmenden, welche in den Betrieben arbeiten, die arbeitgeberseitig dem GAV unterstellt sind. Unterstellt ist das gesamte Montagepersonal inkl. Poliere, Bauleitende Monteure und Chefmonteure, sowie die in der Werkstatt und im Magazin beschäftigten Arbeitnehmenden.

4 Art. 25 Arbeitszeit

Gestützt auf Art. 25.2 GAV legen die Vertragsparteien die Jahresbruttoarbeitszeit 2018 (sämtliche Wochentage inkl. Feiertage, aber ohne Samstage und Sonntage) auf 2088 Stunden fest.

5. Art. 39 Mindestlöhne

Monteur 1: Arbeitnehmende mit schweizerischem oder gleichwertigem Fähigkeitszeugnis (EFZ) und in der Lage selbständig zu arbeiten.

Kategorie	Pro Monat	Pro Stunde
im 1. und 2. Jahr nach Lehrabschluss	4'000.00	23.08
im 3. und 4. Jahr nach Lehrabschluss	4'300.00	24.81
im 5. und 6. Jahr nach Lehrabschluss	4'700.00	27.12

Monteur 2a: Arbeitnehmende mit handwerklichem Lehrabschluss in einer metallverarbeitenden Branche.

Kategorie	Pro Monat	Pro Stunde
im 1. Jahr nach Lehrabschluss	3'800.00	21.93
im 2. Jahr nach Lehrabschluss	3'900.00	22.50
im 3. Jahr nach Lehrabschluss	4'050.00	23.37
im 4. Jahr nach Lehrabschluss	4'300.00	24.81

Monteur 2b: Arbeitnehmende mit Eidgenössischem Berufsattest (EBA) in der Gebäudetechnikbranche.

Kategorie	Pro Monat	Pro Stunde
im 1. Jahr nach Lehrabschluss	3'650.00	21.06
im 2. Jahr nach Lehrabschluss	3'800.00	21.93
im 3. Jahr nach Lehrabschluss	3'950.00	22.79
im 4. Jahr nach Lehrabschluss	4'150.00	23.95

Monteur 2c): Angelernte, unselbständige Arbeitnehmende ohne Fähigkeitsausweis, die unter Anleitung einfache Arbeiten ausführen und das 20. Altersjahr erfüllt haben.

Kategorie	Pro Monat	Pro Stunde
im 1. Jahr der Anstellung	3'550.00	20.48
im 2. Jahr der Anstellung	3'650.00	21.06
im 3. Jahr der Anstellung	3'750.00	21.64
im 4. Jahr der Anstellung	3'900.00	22.50

6. Auslagenersatz bei auswärtiger Arbeit (Spesenregelung)

- Die Mittagzulagen und Fahrspesen sind im GAV Art. 44, 45 und 46 bzw. Anhang zum GAV geregelt.
- Ist bei auswärtiger Arbeit die Rückfahrt für das Mittagessen zum normalen Verköstigungsort bzw. zum Domizil der Firma nicht möglich oder können Arbeitnehmende in der Mittagspause nicht nach Hause zurückkehren und stellen sich dadurch schlechter, ist ihnen eine Mittagsschädigung auszurichten, sofern am Anspruchsberechtigten Arbeitstag mindestens 6 Stunden gearbeitet wurde. Die Entschädigung beträgt mindestens CHF 15.00. Sorgt der Arbeitgeber für eine ausreichende warme Verpflegung, entfällt die Entschädigung.
- Die Firmen haben die Möglichkeit, pauschale, betriebliche Vereinbarungen nach Rücksprache mit dem Arbeitnehmenden zu treffen. Bei betrieblichen Vereinbarungen gilt das Einfache Mehr der abgegebenen Stimmen. Diese müssen gesamthaft dem GAV materiell gleichwertig und mindestens für ein Kalenderjahr gültig sein. Die betriebsintern ausgehandelten Lösungen sind schriftlich festzuhalten, von der Geschäftsleitung und der Arbeitnehmersvertretung zu unterzeichnen und allen Arbeitnehmenden auszuhändigen. Die Paritätische Kommission kann bei Unstimmigkeiten im Betrieb zur Vermittlung beigezogen werden.
- Unter Berücksichtigung, dass vom Arbeitgeber die Überkleider an den Arbeitnehmenden zur Verfügung gestellt werden oder andere, materiell gleichwertige Leistungen vom Arbeitgeber dem Arbeitnehmenden zur Verfügung gestellt oder vergütet werden, kann die monatliche Spesenpauschale auf 150.00 Franken festgelegt werden.

7. Berufs- und Vollzugskostenbeitrag

Für Arbeitnehmende der vertragsschliessenden Verbände:

Sämtliche dem GAV unterstellten Arbeitnehmenden sind verpflichtet, einen monatlichen Berufs- und Vollzugskostenbeitrag zu entrichten (dabei inbegriffen ist der Beitrag GAV). Dieser stellt sich wie folgt zusammen:

1. Gemäss GAV Art. 7	Regionaler Berufsbeitrag	CHF 15.00
2. Gemäss GAV Art. 20	20.--Vollzugskostenbeitrag und CHF 5.-- Weiterbildungsbeitrag Total	<u>CHF 25.00</u>
Total monatlicher Vollzugskostenbeitrag (CHF 40.00

Der Abzug erfolgt monatlich direkt vom Lohn der Arbeitnehmenden und ist bei der Lohnabrechnung sichtbar aufzuführen. Für nicht oder falsch abgezogene und/oder abgerechnete Berufs- und Vollzugskostenbeiträge haftet der Arbeitgeber.

(Bitte umblättern)

Für Firmen die dem Bundesratsbeschluss über die Allgemeinverbindlichkeitserklärung (AVE) unterstehen:

Beiträge Arbeitnehmende	(20.--Vollzugskostenbeitrag und CHF 5.-- Weiterbildungsbeitrag)	Total	CHF 25.00
Beiträge Arbeitgeber	(20.--Vollzugskostenbeitrag und CHF 5.-- Weiterbildungsbeitrag)	Total	<u>CHF 25.00</u>
Total monatlicher Berufs- und Vollzugskostenbeitrag			CHF 50.00

Der Abzug erfolgt monatlich direkt vom Lohn der Arbeitnehmenden und ist bei der Lohnabrechnung sichtbar aufzuführen. Für nicht oder falsch abgezogene und/oder abgerechnete Berufs- und Vollzugskostenbeiträge haftet der Arbeitgeber.

Grundbeitrag

Zusätzlich zum Vollzugskostenbeitrag entrichten die Arbeitgeber einen Grundbeitrag von pauschal Fr. 240.-- pro Jahr, bzw. Fr. 20.-- pro Monat. Angebrochene Monate werden als volle Monate berechnet

Für Mitglieder der vertragsschliessenden Verbände sind die Beträge im Mitgliederbeitrag inbegriffen. In der praktischen Ausführung bedeutet dies: Von Arbeitgebern, die suissetec-Mitglied sind, wird kein Vollzugskostenbeitrag und Grundbeitrag erhoben.

8. Bereitschaftsdienst (Pikettdienst)

Bei Bereitschaftsdienst (Pikettdienst) gemäss GAV, Art. 43 erhält der Arbeitnehmende folgende Pauschalentschädigungen:

- Pro Werktag:	Montag bis Freitag	CHF 24.--
- Wochenende:	Samstag und Sonntag je	CHF 40.--
- Feier- / Freitage:	Zum Beispiel: Neujahr, Karfreitag, Ostermontag, 1. Mai, Auffahrt, Pfingstmontag, 1. August, 25. und 26. Dezember.	CHF 40.--

Die Firmen haben die Möglichkeit, betriebsindividuelle Regelungen, die insgesamt gleichwertig sind, zu treffen. Bei Unstimmigkeiten kann die Paritätische Kommission zur Vermittlung beigezogen werden.

9. Feiertage

Höchstens 9 eidgenössische oder kantonale Feiertage im Kalenderjahr sind entschädigungspflichtig, sofern sie auf einen Arbeitstag fallen. Die Festlegung dieser 9 Feiertage richtet sich nach eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebungen. Folgende Feiertage kommen in Frage: Neujahr, 2. Januar (Berchtoldstag) oder 1. November, Karfreitag, Ostermontag, 1. Mai (Tag der Arbeit), Auffahrt, Pfingstmontag, 1. August (Bundesfeiertag), 25. Dezember und 26. Dezember.

Während der Basler Fasnacht oder einem lokalen ortsüblichen Anlass wird (1 Tag oder 2 halbe Tage) nur bezahlt, sofern einer der 9 offiziellen Feiertage auf einen arbeitsfreien Tag fällt. Wo ein Arbeitgeber usanzgemäss bisher zusätzliche Feiertage entschädigt hat, kann er von dieser Regelung nur abweichen, wenn er dies den Arbeitnehmenden anfangs Jahr mitteilt. Vor den oben erwähnten Feiertagen wird empfohlen, den Arbeitsschluss auf 16.00 Uhr festzulegen.

10. Ferien

- bis zum vollendeten 20. Altersjahr	27 Tage Ferien
- vom 21. - 49. Altersjahr	25 Tage Ferien
- vom 50. - 54. Altersjahr	27 Tage Ferien
- vom 55. - 60. Altersjahr	28 Tage Ferien
- vom 61. - 65. Altersjahr	30 Tage Ferien

11. Paritätische Kommission

Zur Förderung der Zusammenarbeit und zur Behandlung der für beide Parteien entstehenden beruflichen Fragen und Probleme auf regionaler Ebene wird eine Paritätische Kommission gebildet. Diese setzt sich zusammen aus je drei Vertretern der Arbeitgeber- bzw. der Arbeitnehmerverbände. Die Mitglieder werden von den vertragsschliessenden Verbänden gewählt. Die Tätigkeit der Paritätischen Kommission und deren Befugnisse werden in einem besonderen Geschäfts- und Finanzreglement umschrieben.

12. Kontrollorgan

Als Kontrollorgane bezeichnen die Vertragsparteien die zuständigen Institutionen wie zum Beispiel die Zentrale Paritätische Kontrollstelle (ZPK) mit Sitz in Liestal.

13. Schiedsgericht

Als vertragliches Schiedsgericht bestellen die Vertragsparteien die zuständigen Organe wie zum Beispiel die Paritätische Landeskommission (PLK). Die Entscheide des Schiedsgerichts sind endgültig und für beide Vertragsparteien verbindlich.

14. Schlussbestimmungen

Der vorliegende Ergänzungsvertrag tritt per 1. Januar 2018 in Kraft. Er ersetzt den bisherigen Ergänzungsvertrag 2016 zwischen der suissetec nordwestschweiz Gebäudetechnikverband Nordwestschweiz Heizung-Lüftung-Klima-Sanitär-Spengler einerseits sowie Gewerkschaft Unia Region Nordwestschweiz und Syna die Gewerkschaft Region Nordwestschweiz andererseits vom 1. Dezember 2015.

Basel / Liestal, 07. Dezember 2017

suissetec nordwestschweiz

Der Präsident: Der Vize-Präsident:
Beat Marrer Guy Minery

Gewerkschaft Unia Region Nordwestschweiz

Der Regionalsekretär: Der Gewerkschaftssekretär:
Sanja Pesic, Co-Leitung Andreas Giger-Schmid

Syna die Gewerkschaft Zentralsekretariat

Der Präsident: Der Branchenleiter :
Arno Kerst Nicola Tamburrino

Syna-Die Gewerkschaft Region Nordwestschweiz

Der Regionalsekretär:
Luciano D'Alessio

Gewerkschaft Unia, Zentralsekretariat

Präsidentin/GL-Mitglied Vizepräsident / GL-Mitglied
Vania Alleva Aldo Ferrari